

f) Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

Die Bauschgebühr für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Teilnehmern beträgt
monatlich 1 Mk.
vierteljährlich 2 „ 50 Pf.

g) Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungsgebühren kommen nicht zum Ansatz.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

h) Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegung innerhalb desselben Raumes
bei einfachen Leitungen 4 Mk.
bei Doppelleitungen 6 „
für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks
bei einfachen Leitungen 6 Mk.
bei Doppelleitungen 10 „
für Verlegung nach anderen Grundstücken
bei einfachen Leitungen 15 Mk.
bei Doppelleitungen 25 „

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9c auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

i) Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle 15 Mk.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Theil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten. Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechanschluß im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

10. Benutzung der Fernsprechanschlüsse durch Dritte.

Teilnehmer, welche die Bauschgebühr zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten.

Der Teilnehmer, welcher Gesprächsgebühr entrichtet, darf sich von Dritten, die seinen Anschluß benutzen, diese Gebühr erstatten lassen.

Wegen des Vorortsverkehrs siehe Nr. 11.

11. Vorortsverkehr.

Die Gesprächsgebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt zwischen den zum Vorortsverkehr zugelassenen Fernsprechnetzen in Leipzig und Markranstädt 20 Pfg.

Die Benutzung der Verbindungsleitungen des Vorortsverkehrs ist jedoch denjenigen Teilnehmern

ohne Zuschlag gestattet, welche statt der jährlichen Bauschgebühr nach Nr. 9a eine solche von 200 Mark entrichten. Sie haben das Recht, alle Teilnehmer im Bereiche des Vorortsverkehrs ohne Zuschlag anzurufen, gleichviel welche Art von Gebühren diese Teilnehmer entrichten. Die Teilnehmer, welche gemäß Nr. 9a eine Bauschgebühr von mindestens 150 Mark entrichten, haben auch ihrerseits das Recht, die Teilnehmer, welche die Bauschgebühr von 200 Mark zahlen, ohne Zuschlag anzurufen.

Die Zahlung von Bauschgebühren im Vorortsverkehr berechtigt nur den Teilnehmer selbst und die zu seinem Hausstand oder seinem Geschäfte gehörigen Personen, die Verbindungsleitungen innerhalb des Vorortsnetzes ohne Zahlung von Gesprächsgebühren zu benutzen. Für die Benutzung durch andere Personen sind Gesprächsgebühren zu entrichten.

12. Fernverkehr.

Im Fernverkehr werden für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen im Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebietes sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 25 km einschließlich	Mk. —.20
„ „ 50 „ „	„ —.25
„ „ 100 „ „	„ —.50
„ „ 500 „ „	„ 1.—
„ „ 1000 „ „	„ 1.50
von mehr als 1000 km	„ 2.—

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358) sinngemäß Anwendung.

Die Gebühren für den Verkehr mit dem Auslande werden besonders festgesetzt.

Der Fernverkehr ist z. B. zwischen Leipzig und den nachstehend bezeichneten Orten zugelassen:

(Die Ziffern bezeichnen die Fernsprechgebühren in Pfennigen.)

*Adelwitz 50, *Aldershof 100, *Alfen 50, *Alfeld (Leine) 100, *Alstedt (Grhzt. Sa.) 50, *Alsleben (Saale) 50, *Altenburg (S.-A.) 25, *Altgeringswalde 25, *Altona (Elbe) 100, *Altojschlag 25, *Altrahlestedt 100, *Altranstädt 20, *Amberg 100, *Ammelgoßwitz 25, *Ammendorf-Adewell 25, *Annaberg (Erzgeb.) 50, *Ansbach 100, *Antonsthal 50, *Apolda 50, *Arnsdorf 100, *Arnsfeld (Erzgeb.) 50, *Arnstadt 100, *Artern 50, *Arzberg (Bz. Halle) 50, *Arzberg (Oberfr.) 100, *Aschersleben 50, *Aue (Erzgeb.) 50, *Auerbach (Voigtl.) 50, *Auerbach (Voigtl.) oberer Bhf. 50, *Augsburg 100, *Augustsburg (Erzgeb.) 50, *Außig 200, *Außig b. Strehla (Elbe) 50, *Axien 50, *Bad Elster 100, *Bad Kissingen 100, *Bad Kösen 25, *Ballenstedt 50, *Bamberg 100, *Barby 50, *Bastei (Sächs. Schweiz) 100, *Baumwiese 50, *Bauzen 100, *Bayreuth 100, *Beckwitz 25, *Beiersfeld 50, *Belgern 25, *Belgershain 20, *Bennewitz 25, *Bergedorf 100, *Bergen (Voigtl.) 50, *Bergisdorf 20, *Berlin 100, *Bermisgrün 50, *Bernburg 50, *Bernsbach 50, *Bernstadt (Sa.) 100, *Beucha 20, *Bilin in Böhmen 200, *Bischofswerda (Sa.) 100, *Bitterfeld 25, *Blankenburg (Schwarzathal) 100, *Blankeneje 100, *Bleicherode 100,